

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.10.2020

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

119 Entgeltordnung für das Kreismuseum Jerichower Land 251

2. Amtliche Bekanntmachungen

120 Verlust von Dienstsiegeln – Ungültigkeits-
erklärung 254

121 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der
Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer
Neugenehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
nach dem Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des beste-
henden Windparks „Mangelsdorf/Fischbeck“ 254

122 Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der
Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer
Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissions-
schutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Wind-
feldes „Schermen“ 256

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

123 Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung
der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhö-
fe 258

124 Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für
die Benutzung der von der Stadt Gommern ver-
walteten Friedhöfe 263

125 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt
Gommern vom 01.02.2018 264

126 Richtlinie – Sonderzuwendungen für Vereine in
der Ortschaft Gommern 266

127 Öffentliche Bekanntmachung - Satzungsbe-
schluss über den Bebauungsplan Wohngebiet
„An den Reepen“, OT Parey 268

128 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vor-
zeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Photovoltaik Kader- Schleuse“ der Stadt Je-
richow im OT Kader-Schleuse 268

129 Bekanntmachung - Planfeststellungsbeschluss:
Hochwasserschutzbau Deichrückverlegung bei
Klietznick Vorhabenträger: Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sach-
sen-Anhalt (LHW)..... 269

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

130 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Sat-
zung über die Abwasserbeseitigung und den An-
schluss an eine öffentliche Abwasserbeseiti-
gungsanlage des Wasserverbandes Burg Abwas-
serbeseitigungssatzung (ABS) 270

131 Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwi-
schen der Stadt Zerst/Anhalt und dem Wasser-
verband Burg 272

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

132 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresab-
schlusses, der Verwendung des Ergebnisses so-
wie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresab-
schlusses und des Lageberichtes der Wohnungs-

gesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2019	274	136 Öffentliche Bekanntmachung - 2. Änderungsanordnung vom 14.10.2020 Bodenordnungsverfahren: Zeppernick-Brietzke	278
133 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019.....	277	137 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Hohenbellin	281
134 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PNV-Personenahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019	277	138 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wulkow	282
135 Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PNV-Personenahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019	278	3. Sonstige Mitteilungen	
		E. Sonstiges	
		1. Amtliche Bekanntmachungen	
		2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

119

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Entgeltordnung für das Kreismuseum Jerichower Land

Rechtsgrundlagen:

Auf der Grundlage von § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl S. 288), § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Kommunalen Abgabegesetzes LSA (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO-LSA) v. 10.10.2012 (Kostentarife lfd. Nr. 1) und der gültigen Fassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 24.04.1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 29.05.1996) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land auf seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Entgeltordnung für das Kreismuseum Jerichower Land beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Landkreis Jerichower Land ist Träger des Kreismuseums. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Bildung, Kultur und Wissenschaft.

Das Kreismuseum arbeitet gemäß den „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes von 2006 und dem Kodex „Ethische Richtlinien für Museen von ICOM“ in der deutschen Fassung von 2006. Es sammelt, bewahrt, erforscht, erschließt und präsentiert materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und Umwelt. Hauptaufgabe ist die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Landkreises und seiner regionalen und überregionalen Beziehungen.

Nach Maßgabe dieser Ordnung erhebt der Landkreis Jerichower Land Entgelte für die Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen des Kreismuseums. Entgeltschuldner ist, wer eine der genannten Leistungen beauftragt oder in Anspruch nimmt.

**§ 2
Besucherkreis**

Die Nutzung des Kreismuseums ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Zutritt haben alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder. Kindern unter 12 Jahren ist der Besuch jedoch nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

**§ 3
Eintritt**

(1) Eintrittspreise

	Preis
Erwachsene	2,00 € p. P.
Ermäßigung für Rentner und Schwerbehinderte bei Vorlage eines Nachweises	1,50 € p. P.
Ermäßigung für Studenten/Auszubildende/Empfänger von Sozialleistungen nach SGB I und SGB II	1,00 € p. P.
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	kostenfrei
Kinder und Jugendliche im Rahmen des Unterrichts	kostenfrei
Schulklassen im Rahmen des Unterrichts (Mobiles Museum und Museumsbesuch)	kostenfrei
Begleitpersonen von Kindergruppen	kostenfrei
Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit Eintragung im Ausweis	kostenfrei
Mitglieder des Museumsverbandes Sachsen- Anhalt, des Deutschen Museumsbundes (DMB) und Mitglieder des Internationalen Council of	kostenfrei
Medienvertreter mit Presseausweis	kostenfrei

(2) Zu Ausstellungseröffnungen, zum Internationalen Museumstag und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Sonderveranstaltungen kann auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes verzichtet werden. Die Festlegung trifft die Museumsleitung.

**§ 4
Nutzungsentgelt für Führungen, Vorträge und Veranstaltungen**

Führungen (ab 5 Personen)	10,00 € zzgl. Eintritt
Vorträge außer Haus für Vereine, Seniorenheime u.a.	2,00 € p. P.
„Mobiles Museum“ im Rahmen des Unterrichts oder der Vorschulbildung	kostenfrei
„Junges Museum“, Freizeitprogramm für Kindergruppen	3,00 € p. P.
Projektstage, kulturelle Veranstaltungen, Kooperationen mit anderen Einrichtungen	nach Aufwand

**§ 5
Fotoerlaubnis**

Foto-/Videoerlaubnis (ohne Blitzlicht und Stativ)	1,00 €
---------------------------------------------------	--------

Die Fotoerlaubnis kann aus urheberrechtlichen oder Datenschutzgründen durch die Museumsleitung eingeschränkt werden.

**§ 6
Sonstige Entgelte**

(1) Auskünfte und Einsichtnahme

einfache Auskünfte	kostenlos
schriftliche Auskünfte, Grundgebühr für Anfragen und Rechercheaufträge	5,00 €
schriftliche Auskünfte und Transkriptionen (Abschreiben von Texten in alter Schrift) je angefangene ½ Stunde	10,00 €
Einsichtnahme in Archivalien, Zeitungs- und Dokumentensammlungen (Über die Nutzung entscheidet die Museumsleitung.)	in Höhe des Eintritts

(2) Kopien und Reproduktionen aus Museumssammlung u. -archiv

Fotokopie s/w DIN A4	0,25 €/Seite
Fotokopie s/w DIN A3	0,50 €/Seite
digitale fotografische Reproduktionen	3,00 € je Auftrag zzgl. 1,50 €/Aufnahme
Anfertigung von Fotoabzügen bis Format 20x30 cm	3,00 € je Auftrag zzgl. 1,50 €/Abzug
Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen mit dem Gerät des Benutzers	5,00 €/Tag
Bereitstellung von digitalisierten Dateien per E-Mail oder auf Datenträgern (CD-R/DVD)	5,00 €
im Zusammenhang mit der Nutzung entstehende Auslagen, insbesondere Reproduktionskosten von Drittanbietern, Porto u. a.	in anfallender Höhe

**§ 7
Nutzungs- und Verwertungsrechte**

Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form ist nur nach Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet. Für die Verwertung und Einräumung von Nutzungsrechten, insbesondere für die Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien werden Entgelte erhoben. Bei Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Kreismuseum kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Bei jeder Veröffentlichung ist die Bildquelle zu nennen und auf das Kreismuseum zu verweisen.

Auflage bis 100 Stück	5,00 €/Abbildung
Auflage bis 1.000 Stück	10,00 €/Abbildung
Auflage ab 1.000 Stück	20,00 €/Abbildung
Film und Fernsehen	20,00 €/Abbildung
elektronische Medien und Internet	20,00 €/Abbildung

**§ 8
Kostenbefreiung**

Kostenbefreiungen erhalten staatliche und kommunale Dienststellen im Rahmen der Amtshilfe, ehrenamtliche Tätige für heimatkundliche und wissenschaftliche Forschungen sowie Schüler, Studierende, Wissenschaftler im Rahmen des Unterrichts und für Forschungszwecke. Die Entscheidung über eine Befreiung trifft die Museumsleitung.

**§ 9
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzersatzung des Kreismuseums Jerichower Land vom 15.05.1997 außer Kraft.

Burg, den 26.10.2020

gez. Dr. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

120

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verlust von Dienstsiegeln – Ungültigkeitserklärung

Die Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen und der Nr. 79 sowie der Nr. 86, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, werden mit Wirkung vom 23. September 2020 für ungültig erklärt.

Burg, den 5. Oktober 2020

gez. Dr. Burchhardt

121

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windparks „Mangelsdorf/Fischbeck“

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im bestehenden Windpark „Mangelsdorf/ Fischbeck“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich über das zentrale Internetportal UVP Verbund (www.uvp-verbund.de) gemäß § 20 Absatz 2 UVPG.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und des UVP-Berichtes sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom **9. November 2020 bis 8. Dezember 2020** aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)

Brandenburger Straße 100

39307 Genthin

Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Zimmer 110

Karl-Liebknecht-Straße 10

39319 Jerichow

Tel.: 039343 – 927 34 oder 039343 – 927 11

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: nach Vereinbarung

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat

Bismarckstraße 12

39524 Schönhausen (Elbe)

Tel.: 039323 – 840 10

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom **9. November 2020 bis 7. Januar 2021** können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **3. Februar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Stadthalle Burg
 Platz des Friedens 1
 39288 Burg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Burg, den 23. Oktober 2020

Im Auftrag

gez. Dreßler

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes „Schermen“

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Schermen“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
--------	-----------	------	------------

WEA SM 17	Schermen	3	10024
WEA SM 18.1	Schermen	3	10019
WEA SM 19	Pietzpuhl	1	10018
WEA SM 20.1	Pietzpuhl	1	10033

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW. Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2021, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich über das zentrale Internetportal UVP Verbund (www.uvp-verbund.de) gemäß § 20 Absatz 2 UVPG.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Gutachten und des UVP-Berichtes sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom **9. November 2020 bis 8. Dezember 2020** aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage (COVID-19) ist eine Einsichtnahme **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** und unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln möglich.

1. Landkreis Jerichower Land

- 1.1 Fachbereich Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Tel.: 03921 – 949 7102

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

- 1.2 Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus (Zimmer 28)
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
Tel.: 03921 – 949 9051

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeinde Möser

Sachgebiet Bau (Zimmer 47)
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser
Tel.: 039222 – 90 863

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom **9. November 2020 bis 7. Januar 2021** können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24. Februar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadthalle Burg
Platz des Friedens 1
39288 Burg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Burg, den 23. Oktober 2020

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Gommern

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1 Ziffer 2, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung sowie dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. 02. 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die Stadt Gommern und die von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Gommern. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gommern waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Gommern in andere Grabstätten umzubetten.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsfrist bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Die Schließung eines Teiles des Friedhofs kann nur nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erfolgen. Damit erlöschen alle Nutzungsrechte ohne Anspruch auf Ersatz gezahlter Gebühren.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6 Gewerbetreibende

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
3. Eine Werbung auf dem Friedhof und seinen Nebenanlagen zur Erlangung von Aufträgen für gewerbliche Arbeiten im Friedhofswesen ist nicht gestattet.

Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Bei der Erdbestattung müssen ab Wahl der Grabstelle durch die Angehörigen bis zur Bestattung mindestens zwei volle Werktage (ohne den Tag der Beerdigung) gewährt werden.
2. Die Friedhofsverwaltung legt den Ort und Zeit der Bestattung fest.
3. Beerdigungszeiten:

Montag bis Samstag 9.00 – 11.00/14.00 Uhr

Sonntags und an Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

Dabei ist zu beachten, dass zwischen Erdbestattungen 2 Stunden und Feuerbestattungen 1 Stunde Abstand zu gewähren sind.

Sondertermine bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge

1. Die Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sind. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber für Erdbestattungen werden vom jeweiligen Bestattungsunternehmen, für Urnen vom Friedhofspersonal ausgehoben. Dabei anfallende unvermeidliche Schäden an Pflanzen, Steinen und Anlagen sind durch den auftragserteilenden Nutzungsberechtigten zu tragen.
2. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten.
4. Umbettungen von Leichen werden von Bestattungsunternehmen und Urnen vom Friedhofspersonal durchgeführt.
5. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
6. Das Umbetten aus der Urnengemeinschaftsanlage und Urnengrabstellen (auch Urnenrasenpartnerwahlgrab) mit Kissenstein sowie aus Rasengräbern in eine andere Grabstätte sind nicht erlaubt.

Grabstätten

§ 12 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten Reihengrab einbettig Anonymes Rasenreihengrab Urnenrasenreihengrab mit Kissenstein Urnengemeinschaftsanlage
 - b) Wahlgrabstätten Erdwahlgrab Urnenwahlgrab zweibettig Urnenwahlgrab vierbettig Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein
 - c) Ehrengabstätten
3. Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstätte wird ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Urne beigesetzt werden.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
4. Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.
5. Eine Aus- oder Umbettung ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.
6. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich anonym, durchgeführt vom Friedhofspersonal.
7. Das Ablegen von Blumen und Trauergrüßen ist nur auf den ausgewiesenen Stellen erlaubt.
8. Bei der Erdbestattung als anonymes Rasenreihengrab ist das Errichten eines Denkmals nicht gestattet.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, wo ein Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes auf Antrag möglich ist.
2. Es besteht die Wahl zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten. Die Vergabe erfolgt nach Eintritt des Sterbefalles durch das Friedhofspersonal.
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber kann im Rahmen einer Friedhofsplanung versagt werden.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte für die Nutzungszeit.
5. Beim Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein ist das Ablegen von Blumen und Trauergrüßen nur auf den ausgewiesenen Stellen erlaubt. Eine Aus- oder Umbettung ist nicht möglich.

§ 15 Ehrengabstätten

Die Anlage und deren Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Gommern.

Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Gestaltungsgrundsätze und Unterhaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Zur Erreichung einer einheitlichen Gestaltungsform legt die Friedhofsverwaltung die Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder und die Größe der verfügbaren Pflanzenfläche fest.
3. Einfassungen aus Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.
5. Stehende Grabmale dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
6. Die Grabstätten mit Kissenstein sind ebenerdig aufzulegen und die Maße sind wie folgt einzuhalten: 0,40x0,35x0,12 m sowie 1,00x0,35x0,12 m.
7. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden.
8. Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
9. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
10. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
11. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Werden diese von der Friedhofsverwaltung entfernt, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
12. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
13. Die Pflege der Rasengräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
14. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Vernachlässigung von Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung diese innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
2. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, können diese Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 18 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien (von der Friedhofsverwaltung genehmigten) Stelle abgehalten werden.
2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Haftung

Die Stadt Gommern haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung vom 02.12.2009 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Gommern, den 07.10.2020

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

124

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1 sowie 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung und §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 406), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe einschließlich der Friedhofskapellen werden nachstehende Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
3. Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

A) Benutzungsgebühren/Grabstellengebühren

1. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------|-------|
| a) Reihengrab einbettig | 705 € |
| b) anonymes Rasenreihengrab | 760 € |
| c) Urnenrasenreihengrab mit Kissenstein | 330 € |
| d) Urnengemeinschaftsanlage | 330 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Erdwahlgrab je Stelle | 1.016 € |
| b) Urnenwahlgrab zweibettig | 881 € |
| c) Urnenwahlgrab vierbettig | 1.597 € |
| d) Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein
(Kissenstein ist nicht in der Gebühr enthalten) | 963 € |

3. Verlängerung von Nutzungsrechten (zeitanteilig, Gebühr pro Jahr)

- | | |
|--------------------------|------|
| a) Erdwahlgrab je Stelle | 33 € |
|--------------------------|------|

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| b) Urnenwahl zweibettig | 44 € |
| c) Urnenwahlgrab vierbettig | 79 € |
| d) Urnenrasenpartnerwahlgrab mit Kissenstein
(Kissenstein ist nicht in der Gebühr enthalten) | 48 € |

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------|
| 4. Gestattung Urnenbeisetzung in Erdwahlgrab | |
| Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab | 255 € |

B) Bestattungsgebühren

1. Begräbnisgebühren Beräumung der Grabanlagen

(umfasst: Grab von Kränzen räumen, säubern)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) Bei Erdbestattungen (inklusive erster Hügelung)
(bei anonymen Gräbern sofort bei Graberwerb zu entrichten) | 194 € |
| b) Bei Urnenbestattungen | 101 € |

- | | |
|-------------------------------------|------|
| 5. Ausheben einer Urnengruft | 41 € |
|-------------------------------------|------|

6. Umbettung

- | | |
|----------------------------------------------|------|
| a) Ausgrabung einer Urne aus einem Urnengrab | 41 € |
| b) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab | 41 € |

7. Einebnungen

- | | |
|------------------------------------------------------------|------|
| Urnengrab mit Kissenstein | 70 € |
| (Gebühr wird mit Abrechnung des Bestattungsfalles erhoben) | |

C) Sonstige Gebühren

- | | |
|---------------------------------------------|-------|
| 1. Benutzung der Feierhalle | 120 € |
| 2. Verwaltungsgebühren (je Bestattungsfall) | 17 € |

**§ 2
Veranlagung**

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Friedhofsverwaltung tätig wird.
2. Die Gebühren werden zu dem in den Gebührenbescheiden genannten Zeitpunkt fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung der Stadt Gommern über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2009 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Gommern, den 07.10.2020

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GBl. 1996, S.405), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 6 – Steuersatz – Punkt 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 45,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 65,00 € |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 85,00 € |
| d) für jeden neu angemeldeten Hund der Rassen, die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind.
Dazu zählen u. a.: Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden | 500,00 € |

§ 2

Der § 8 – Steuerbefreiungen – Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim des Landes Sachsen-Anhalt erworben wurden oder als Fundhund von der Stadt Gommern vermittelt wurden, bis zum Ablauf von 1 Jahr nach dem Erwerb.

§ 3

Der § 8 – Steuerbefreiungen – Punkt 5 wird wie folgt geändert:

Für Hunde nach § 6 Punkt 1 d) sowie § 9 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Der bisherige § 9 – Steuerermäßigung – wird zum Abs. (1) und um einen Abs. (2) wie folgt ergänzt:

- (2) Hunde, die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind, dazu zählen u.a.: Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim des Jerichower Landes nach dem 01.01.2021 erworben wurden, unterliegen der Steuerpflicht gemäß § 6 Punkt 1a) - 1c).

§ 5

Im § 11 – Meldepflicht – Punkt 2 Satz 2 wird das Wort „Wohnung“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

§ 6

Der § 12 – Hundesteuermarken – wird ersatzlos gestrichen.

§ 7
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 01.02.2018 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 07.10.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

126

Stadt Gommern

Richtlinie – Sonderzuwendungen für Vereine in der Ortschaft Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 07.10.2020

folgende Richtlinie über Sonderzuwendungen für Vereine in der Ortschaft Gommern beschlossen:

**§ 1
Präambel**

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geschieht dies in zahlreichen Vereinen auf den Gebieten des Sports, der Kultur und des Sozialen. Deshalb kommt den Vereinen in unserem Gemeinwesen eine besondere Bedeutung zu. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern fördert daher das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine in den Ortschaften und in der Kernstadt gleichermaßen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Vereine unterstützt. Die jährlich im Haushalt eingestellten Mittel zur Vereinsförderung werden nach dem Einwohner-schlüssel auf alle Ortschaften aufgeteilt. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze einzusetzen und durch Initiative der Vereine zu ergänzen.

Die Zuwendungen aus dem Haushalt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern an die Vereine der Ortschaften erfolgen durch Festlegungen der Ortschaftsräte.

Insofern gilt der § 3 dieser Richtlinie ausschließlich für die Vereinsförderung in der Ortschaft Gommern.

Die Zuwendungen aus dem Haushalt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern an die Vereine der Ortschaft Gommern erfolgen als Projektförderung und sind zweckgebunden.

Ausgenommen von der Vereinsförderung in der Ortschaft Gommern sind die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine.

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Gommern und schließen eine Doppelförderung aus dem Haushalt aus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2
Allgemeine Fördervoraussetzungen**

(3) Vereine erhalten Mittel nach dieser Richtlinie, wenn mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Verein

ist im Vereinsregister eingetragen,

besitzt Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, hat seinen Sitz in der Ortschaft Gommern, weist nach, dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Gommern und eine Mindestmitgliederzahl von mindestens zehn Mitgliedern hat, erbringt Engagement für das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde Gommern.

- (4) Darüber hinaus sollen sich die geförderten Vereine bei Erfordernis zweimal im Jahr zur Mitwirkung an Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Gommern unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- (5) Die antragstellenden Vereine sollen sich bemühen, für die Finanzierung der Projekte, Drittmittel zu generieren.

§ 3

Zuschuss und Zuwendungsvoraussetzungen

2. Im Haushaltsplan der Einheitsgemeinde für die Vereinsarbeit zur Verfügung gestellte Mittel werden auf schriftlichen Antrag hin projektbezogen verteilt. Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung sind Bedeutung und Kostenintensität der jeweiligen Projekte.
3. Die Bezuschussung der im § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel kann gewährt werden, wenn die Vereine bis zum 30.03. oder 31.08. eines jeden Jahres unaufgefordert einen formlosen Antrag stellen. Ein Bescheid über die finanzielle Förderung erfolgt jeweils zwei Monate nach Fristablauf. Danach kann – im Bewilligungsfall – der Betrag für die beantragte Vereinsmaßnahme abgefordert werden. Der Stadtverwaltung Gommern ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen.
4. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Gommern einzureichen. Er muss eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme mit Verantwortlichkeit sowie eine Aufschlüsselung der zu erwartenden Ausgaben beinhalten. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu begründen.
- (4) Erfolgt die Antragsstellung nicht oder verspätet, bleibt der Verein im laufenden Kalenderjahr unberücksichtigt.
- (5) Vereine, die Behinderten-, Kinder- und Jugendarbeit leisten oder sich im besonderen Maße für das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde Gommern engagieren, erhalten eine höhere Priorität bei der Förderung.
- (6) Über die Anträge und die Verteilung der Vereinsmittel, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss.

§ 4

Auszahlung

4. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt mittels Überweisung auf das Vereinskonto.
5. Die Auszahlung einer Zuwendung bedarf der Rechtswirksamkeit eines Zuwendungsbescheides. Vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Zuwendungsempfänger den Rechtsmittelverzicht schriftlich erklären. Die Mittelbedarfsanforderung erfolgt in einer Gesamtsumme.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft / nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 30.06.2010 außer Kraft.

Gommern, 07.10.2020

Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

127

Gemeinde Elbe-Parey

**Öffentliche Bekanntmachung
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“, OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 den **Bebauungsplan Wohngebiet „An den Reepen“, OT Parey** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festlegungen als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss BV/065/2019-2024 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs.3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bauverwaltung, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Hinweis gemäß § 44 BauGB: Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Elbe- Parey, den 20.10.2020

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

128

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Kader- Schleuse“ der Stadt Jerichow im OT Kader-Schleuse

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.2020 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Der Vorha-

ben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Landkreis Jerichower Land hat mit Datum vom 14. September 2020 (Az.: 63 10-2020-01011) den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB beigefügt worden.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kader-Schleuse“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebkecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten, **nach telefonischer Terminvereinbarung**,

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de unter Verwaltung - Bauleitplanung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs.2, und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 26.10.2020

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss: Hochwasserschutzbau Deichrückverlegung bei Klietznick Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2020 (Az.: 404.1.8-62211-0204) des Landesverwaltungsamtes ist der Plan für das o.g. Vorhaben gemäß § 97a Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Querdeiches auf einer Länge von ca. 590 m westlich von Klietznick, um die Hochwassersicherheit am rechten Elbedeich im Bereich der Ortslage Klietznick zu verbessern.

Gegenstand des Planes ist darüber hinaus die Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes von ca. 101 ha als ungesteuerten Polder durch eine vollständige Deichschlitzung auf ca. 150 m zum Bölsdorfer Haken. Vom Vorhaben betroffen sind Flurstücke der Fluren 19, 21 und 25 der Gemarkung Jerichow. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 06.10.2020 liegt mit einer Ausfertigung und den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 9. November 2020 bis zum 23. November 2020

im

Rathaus Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

während der Dienststunden

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 110 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus ist für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich. Eine persönliche Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039343/92734 (oder 039343/92711) während der o.g. Dienstzeiten.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Darüber hinaus veröffentlicht das Landesverwaltungsamt in der oben genannten Auslegungszeit entsprechend § 27a VwVfG im Internet unter

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

die Unterlagen (Planfeststellungsbeschluss einschließlich Planunterlagen) als zusätzliche Information. Diese Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach § 74 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA dar. Maßgeblicher Inhalt der festgestellten Planunterlagen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist als zugestellt.

Jerichow, den

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

130

Wasserverband Burg

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1996 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996

(GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) und der §§ 78 - 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in der Sitzung am 30.09.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (6) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (6) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Beseitigung von Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen.
Zur öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Artikel 2

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen und nach dem gemäß § 57 WHG i.V.m § 3 Nr. 11 WHG in Betracht kommenden Stand der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft wasserdicht sowie korrosionsbeständig sein.
- (2) Auf Verlangen ist dem Verband der Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Falls die begründete Annahme besteht, dass die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist, kann der Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers eine Dichtigkeitsprüfung verlangen. Sämtliche mögliche Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- (3) Jedes Grundstück muss über eine eigene, unmittelbare dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage verfügen. Eine gemeinschaftliche Nutzung einer Anlage bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung des Wasserverbandes. Diese Zustimmung steht stets unter dem Widerrufsvorbehalt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Die bereits vorhandenen abflusslosen Sammelgruben sind in der Regel umzurüsten bzw. gegebenenfalls neu zu errichten, so dass die Schmutzwasserentnahme durch das Entsorgungsfahrzeug vom öffentlichen Straßenbereich aus möglich ist. Hierzu ist von der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen muss:
- ➔ Der Anschlussstutzen befindet sich auf dem privaten Grundstück, ist aber vom öffentlichen Straßenbereich aus erreichbar.
 - ➔ Eine Saugleitung DN 100 ist herzustellen.
 - ➔ Der Anschlussstutzen besteht aus einer Kardan-Kupplung mit Verschluss oder ähnlichem.
 - ➔ Die ungehinderte Zugänglichkeit zum Anschlussstutzen ist jederzeit gewährleistet.

Diese Vorgaben bestehen auch bei einer erstmaligen Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube.

- (6) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 5 verfügen, muss bis zum 31.12.2021 eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den

Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten ist der Verband umgehend (innerhalb von 14 Kalendertagen) schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

- (7) Von der Verpflichtung nach Abs. 5 und 6 können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.
- (8) Falls eine vollständige Entleerung der abflusslosen Sammelgrube mit Hilfe des Saugstutzens bauartbedingt nicht möglich ist, ist der Verband nicht verpflichtet, eine derartige Entleerung/Reinigung der Anlage fachgerecht durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (9) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

Artikel 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 -
 - 8 a § 13 Abs. 2 den Dichtigkeitsnachweis trotz Verlangen nicht vorlegt oder die verlangte Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt oder mögliche Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgerecht behebt
 - 8 b § 13 Abs. 5 und 6 seine bereits vorhandene abflusslose Sammelgrube nicht entsprechend den dortigen Anforderungen bis zum 31.12.2021 umrüstet bzw. gegebenenfalls neu errichtet oder bei der erstmaligen Errichtung den dortigen Anforderungen nicht entspricht
 -
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 30. September 2020

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

131

Wasserverband Burg

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit

zwischen

der **Stadt Zerbst/Anhalt**, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Dittmann

und

nachfolgend „Stadt“ genannt

dem **Wasserverband Burg**, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt

nachfolgend „Wasserverband“ genannt

Präambel

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt und der Verband leisten sich gegenseitig technische Hilfe bei der Reinigung von Niederschlagswasserkanälen. Der jeweilige Umfang von der eingesetzten Technik und/oder Personal wird zwischen den Parteien im letzten Quartal des Vorjahres nach Einsatztagen festgelegt.

§ 2 Form und Finanzierung

Die jeweilige Dienstleistung wird zu festen Stundensätzen erbracht. In den Stundensätzen ist ein Gewinnanteil nicht einkalkuliert. Die gegenseitigen Leistungen werden rein kostendeckend erbracht, sodass insgesamt ein kooperatives Konzept vorliegt, das rechtfertigt, die gegenseitigen Leistungen der Vertragsparteien gemäß der Vorschrift des § 108 Abs. 6 GWB ohne vorheriges Ausschreibungsverfahren durchführen zu können.

Die Abrechnung erfolgt nach den darauf kalkulierten Verrechnungspreisen für Technik (Kraftstoffkosten und Spülwasser sind vom Nutzer zu tragen) und Personal. (Anlage)

Die Kalkulationen sind jährlich durchzuführen und den Parteien vorzulegen.

Als Grundlage des finanziellen Ausgleichs ist der nachgewiesene Zeitaufwand zu dokumentieren.

Unterstützungsleistungen im Havariefall werden über Einzelbeauftragung und auf Nachweis abgerechnet.

§ 3 Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt als unbestimmt und ist mit einer Frist von einem Jahr beidseitig kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist nachweisbar zuzustellen. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 4 Zweckvereinbarungsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Bestimmungen, werden die Parteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten sich Vereinbarungen oder Festlegungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird durch diese Teilunwirksamkeit die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Eine etwaig ungültige und/oder unklare vertragliche Festlegung ist so auszulegen beziehungsweise zu ergänzen, dass der von beiden Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird.

Zerbst/Anhalt, 27.10.2020

Ort, Datum

gez. Unterschrift

Andreas Dittmann, Bürgermeister (Dienstsiegel)

Burg, 27.10.2020

Ort, Datum

gez. Unterschrift

Mario Schmidt, Verbandsgeschäftsführer (Dienstsiegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

132

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr 2019

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2020 vom 15. September 2020 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 02. September 2020 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einem Jahresfehlbetrag von 9.802,06 EUR festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.802,06 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2020 vom 15. September 2020 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2020 und 04/2020 vom 15. September 2020 Entlastung erteilt.
2. „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wohnungsgesellschaft Gommern mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Gommern mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtig-

keiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unsere Prüfung feststellen.“

Alfeld, den 02. September 2020

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 02. bis 10. November 2020 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 25.09.2020

gez. Fiedler
Geschäftsführer

133

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 30.06.2020 den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.492.614,72 und einem Jahresfehlbetrag von Euro – 282.262,52 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Dieser Jahresfehlbetrag von – 282.262,52 EUR wird mit dem Gewinnvortrag von 2.532.303,56 EUR verrechnet und der Bilanzgewinn von 2.250.041,04 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.11.2020 bis 19.11.2020 und vom 23.11.2020 bis 25.11.2020 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

gez. Geschäftsführung

134

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft
Burg mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 30.06.2020 den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von Euro 4.453.794,57 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.11.2020 bis 19.11.2020 und vom 23.11.2020 bis 25.11.2020 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben ungerührt.

gez. Geschäftsführung

135

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft
Genthin mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 30.06.2020 den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.862.643,07 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 16.11.2020 bis 19.11.2020 und vom 23.11.2020 bis 25.11.2020 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienstraße 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

gez. Geschäftsführung

136

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungsanordnung vom 14.10.2020**

Bodenordnungsverfahren: **Zeppernick-Brietzke**
Landkreis: **Jerichower-Land**
Verfahrens-Nr.: **JL 4/1479/01**

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 02.04.2015 eingeleitete und mit der 1. Änderungsanordnung vom 23.09.2019 geänderte Bodenordnungsverfahren geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet **Zeppernick-Brietzke** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hobeck	1	9, 10, 11, 231, 253, 254
Hobeck	10	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 124
Loburg	25	18/1

Das Verfahrensgebiet wird um 17,6682 ha erweitert und umfasst somit eine Fläche von rd. 2.596 ha. Die Verfahrensgebietsgrenze ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte orange-farbig gekennzeichnet.

2. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 02.04.2015 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft Zeppernick-Brietzke“.

3. Gründe

Im Rahmen der Ermittlung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass eine Hinzuziehung von Flurstücken erforderlich ist, um Nutzungskonflikte zu lösen und von der Teilnehmergemeinschaft geplante Wegebaumaßnahmen umsetzen zu können. Weiterhin können durch die Hinzuziehung für die Bewirtschaftung ungünstige Grenzverläufe geregelt werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

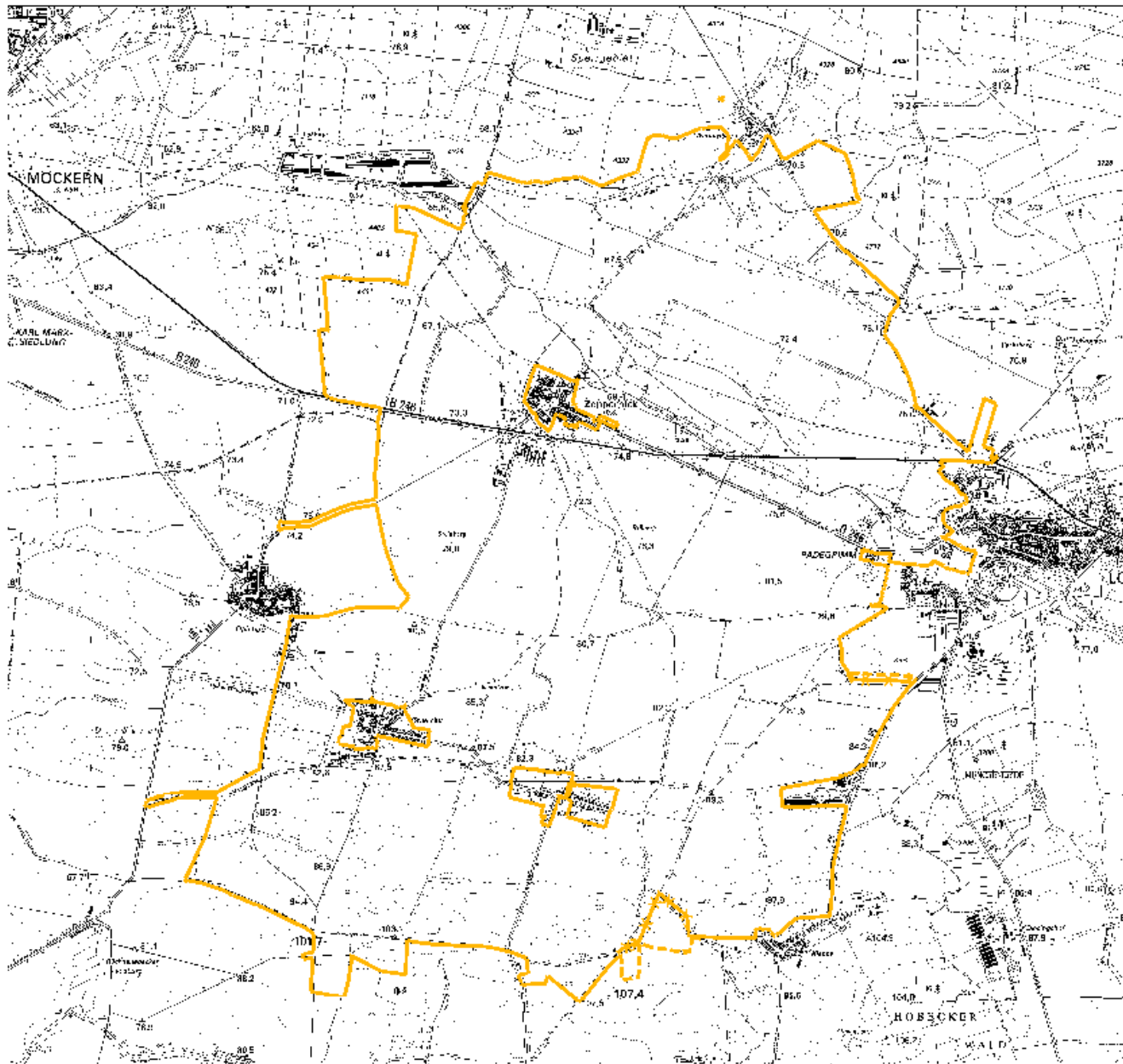
Im Auftrag

DS

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



- Zeichenerklärung
- Gebietsgrenze
 - Gebietsgrenze, ungueltig
 - Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten - Altmark
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodeneordnungsverfahren nach §36 LwMnPB (Feldlagen)

Verfahrensnr.	Zeispennick-Brielcke	Verfahrensplanung	50L056
---------------	----------------------	-------------------	--------

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 2 vom 14.10.2020

Landkreis	Jerichower Land	
Systemzeichen	JL 4/1479/01	Größe des Gebietes ca. 2576 ha
Maßstab	ca. 1 : 50000	Urzustand 30.09.20
Darstellung auf der Grundlage von Datenlieferungen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt vom 22.06.2020		
© LfL 2020, 50. Jahrgang, Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt 310812		

137

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Hohenbellin	1 – 4	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

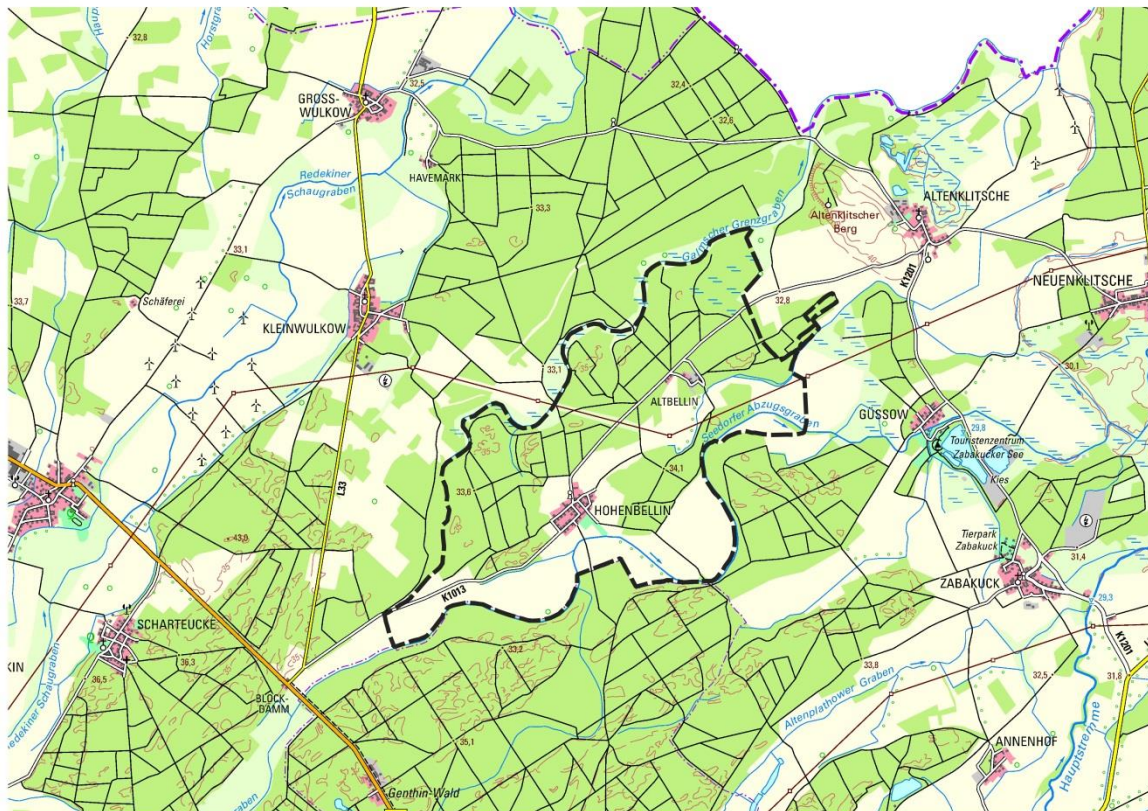
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.11.2020 bis 16.12.2020 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



138

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung **Flur(en)** **in**
Wulkow 1 – 12 Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

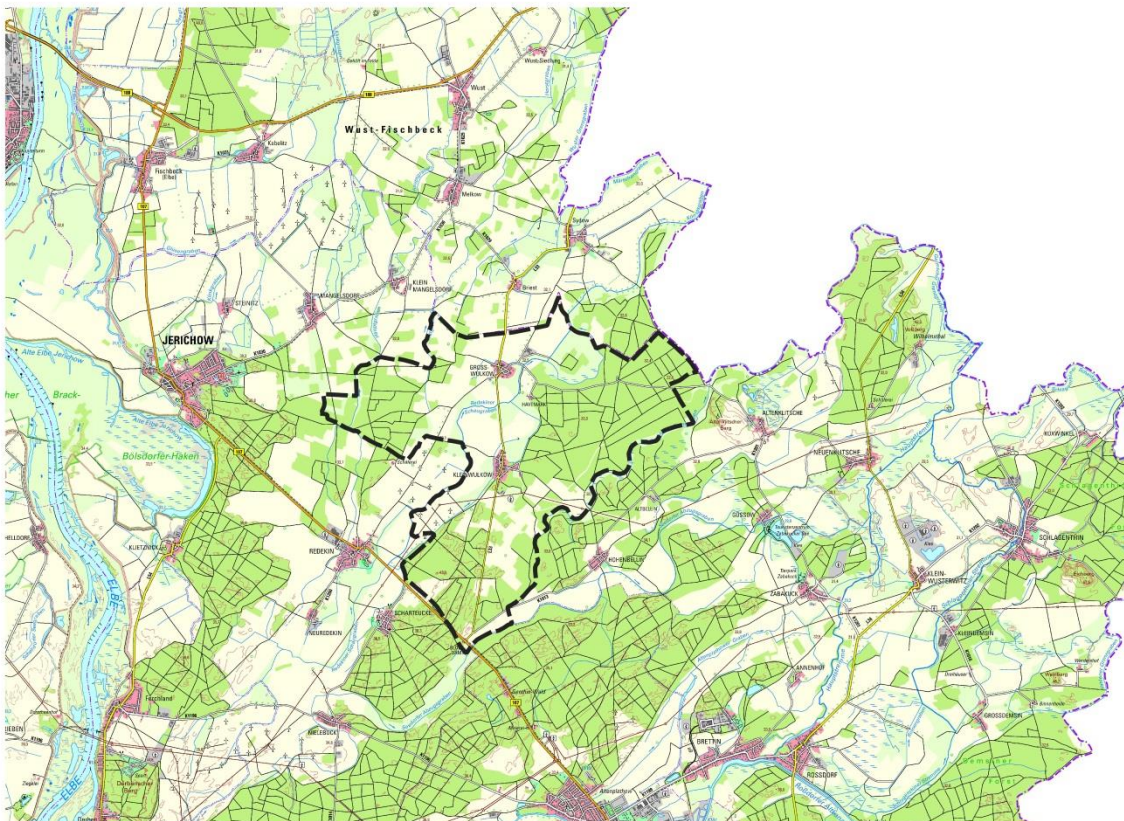
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.11.2020 bis 16.12.2020 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.